



Studienfachbezogene Praktika in Deutschland für Studierende aus dem Ausland

- Information für Arbeitgeber -

1. Was ist ein studienfachbezogenes Praktikum?	1
2. Wer darf ein Praktikum machen?	1
3. Was ist bei Diplomarbeiten / Famulaturen / Doktorarbeiten zu beachten?	2
4. Wer ist zuständig für ausländische Studierende, die an einer deutschen Uni/FH studieren?	2
5. Wer ist zuständig bei ausländischen Praktikantinnen/Praktikanten mit Studienabschluss?	2
6. Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen?	2
7. Benötigen Praktikantinnen/Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?	3
8. Was ist bei den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien zu beachten?	3
9. Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten ein Visum?	3
10. Wie lange darf ein Praktikum dauern?	4
11. Ist eine Verlängerung bzw. Terminverschiebung möglich?	4
12. Was ist beim Praktikantentgelt zu beachten?	4
13. Wer beantragt das Einvernehmen?	5
14. Welche Unterlagen sind einzureichen?	5
15. Wie lange dauert die Bearbeitung?	7
16. Wohin werden die Unterlagen gesandt?	7
17. Wer erhält das Einvernehmen?	7
18. Was ist mit Steuern/Beiträgen zur Sozialversicherung?	7

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 321, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1560, Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail: ZAV-Bonn.Studenten@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de

1. Was ist ein studienfachbezogenes Praktikum?

Ein Praktikum dient dazu, zu den im Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben.

Hierbei steht das Lernen der Praktikantin/des Praktikanten im Vordergrund. Sie/Er sollte daher nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb mitlaufen. Beschäftigungen zur Überbrückung von personellen Engpässen oder wegen nicht verzichtbarer Spezialkenntnisse der/des Studierenden sind keine Fachpraktika, sondern Arbeitsverhältnisse. Es wird empfohlen, dass die Praktikantin/der Praktikant von einem ständigen Betreuer angeleitet wird.

Für die Fachbezogenheit des Praktikums ist entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ein detaillierter Praktikumsplan muss diesen Fortbildungseffekt erkennen lassen.

Auch ein unentgeltliches Praktikum ist eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und bedarf daher der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Stellen.

Bitte beachten Sie, dass die endgültige Entscheidung über den Aufenthalt der Praktikantin/des Praktikanten aus Drittstaaten bei der jeweiligen Ausländerbehörde liegt. Die ZAV prüft in diesem Zusammenhang nur die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt.

2. Wer darf ein Praktikum machen?

Für ein Praktikum in Deutschland im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) sind zugelassen:

- Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft,
- bei denen das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht und
- die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind.

Anerkannt wird ein Studium an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität und zwar im

- Tages- und Vollzeitstudium
- Teilzeit-, Abend- oder Fernstudium:
Nur, wenn das Studium vom Zeitumfang her mindestens 50% des zeitlichen Umfangs eines Vollzeitstudienganges beansprucht.

Ein Nachweis ist erforderlich.

Schülerinnen/Schüler (im Ausland oft als Studierende bezeichnet) einer Fachschule (Berufsbildenden Schule) oder einer allgemein bildenden Schule, sind **keine Studierenden** im Sinne der Vorschrift. Sie können nicht zu einem Praktikum in Deutschland zugelassen werden.

Abiturientinnen/Abiturienten, die die Schule beendet, aber noch kein Studium begonnen haben, können ebenfalls nicht zum Praktikum zugelassen werden.

3. Was ist bei Diplomarbeiten / Famulaturen / Doktorarbeiten zu beachten?

Diplomarbeiten sind Praktika im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV.
Bitte geben Sie im Praktikumsplan das Thema der Diplomarbeit an.

Famulaturen sind ebenfalls Praktika in Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV.
Bitte geben Sie im Praktikumsplan die medizinische Fachabteilung an, in denen die Famulatur abgeleistet werden soll.

Die Anfertigung von Doktorarbeiten wird auch als Praktikum gewertet, wenn die ausländische Hochschule einen Studentenstatus für den gesamten Beschäftigungszeitraum für die Praktikantin/den Praktikanten ausweisen kann.

4. Wer ist zuständig für ausländische Studierende, die an einer deutschen Uni/FH studieren?

Ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die ausschließlich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, können im Rahmen ihres Studiums in Deutschland max. 90 ganze bzw. 180 halbe Tage pro Kalenderjahr als Praktikanten beschäftigt werden.

Visumspflichtige Studierende haben einen entsprechenden Vermerk in ihrem Visum bzw. in ihrer Aufenthaltserlaubnis.

In allen anderen Fällen und bei Fragen zur genauen Ausgestaltung bzw. Überschreitung dieser 90- bzw. 180-Tage-Regelung, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen AE-Team der ZAV **und/oder der Ausländerbehörde** in Verbindung.

Ausländische Studierende, die in erster Linie an einer ausländischen Universität/Fachhochschule studieren und die für **Gastsemester an einer deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, gehören zu dem unter Nr. 2 beschriebenen Personenkreis und benötigen für ihr Praktikum das Einvernehmen der ZAV.

5. Wer ist zuständig bei ausländischen Praktikantinnen/Praktikanten mit Studienabschluss?

Wenn die/der Praktikantin/Praktikant ihr/sein Studium abgeschlossen hat und nicht mehr zum Beispiel in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, kann ein Praktikum möglicherweise als „Weiterbildungspraktikum“ durchgeführt werden. (§§ 17, 39 AufenthG).

Nähere Informationen erhalten Sie in diesen Fällen bei Ihrem zuständigen AE-Team der ZAV.

6. Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen?

Praktika, die im Rahmen von EU geförderten Programmen, z. B. LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS etc. stattfinden, bedürfen keiner Zustimmung durch die ZAV (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Hier ist die **örtlich zuständige Ausländerbehörde** alleiniger Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich an diese, um zu erfahren, welche Unterlagen (z. B. Zuwendungsbescheid) als Nachweis der Förderung erforderlich sind.

7. Benötigen Praktikantinnen/Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?

Ja, ausländische Studenten/innen dürfen eine Beschäftigung - dazu gehören auch Praktika in Deutschland – nur aufnehmen, wenn die Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die ZAV) ihr Einvernehmen erteilt hat. Das Einvernehmen wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienstsiegel der ZAV nachgewiesen. **Dieses erteilte Einvernehmen gilt als Nachweis für eine erlaubte Beschäftigung und ist zur Beantragung eines Aufenthaltstitels notwendig.** Der Aufenthaltstitel wird durch eine deutsche Vertretung im Ausland (Botschaft/Konsulat) als Visum oder durch die zuständige Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis erteilt (siehe Punkt 9 sowie Ablaufschema in Anlage 1).

Ausnahme:

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) - mit Ausnahme Bulgariens und Rumäniens (s. Punkt 8) - oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) benötigen kein Einvernehmen. Das gilt auch für Personen, die neben der ausländischen noch eine deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU Mitgliedstaates besitzen.

8. Was ist bei den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien zu beachten?

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige bedürfen weiterhin einer Genehmigung bzw. eines Einvernehmens durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung ausüben möchten.

9. Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten ein Visum?

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und den Aufenthalt **keinen** Aufenthaltstitel

Staatsangehörige aus **Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika** können visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel für das Praktikum bei der örtlichen Ausländerbehörde in Deutschland einholen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung).

Bei Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten können Staatsangehörige bestimmter Länder ebenfalls visumsfrei einreisen (§ 17 Aufenthaltsverordnung in Verbindung mit § 16 Beschäftigungsverordnung). Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html>

finden Sie eine aktuelle Staatenliste zur Visumpflicht, der Sie entnehmen können, ob Ihre Praktikantin/Ihr Praktikant unter diese spezielle Regelung fällt.

Alle anderen Staatsangehörige sind grundsätzlich visumpflichtig.

Das Visum wird bei einer deutschen Vertretung im Ausland (Botschaft oder Konsulat) beantragt. Zur Erteilung des Visums muss die Zulassung der Praktikantin/des Praktikanten durch die ZAV - das Einvernehmen der ZAV - vorgelegt werden (siehe auch Verfahrensablauf im Anhang 1).

Für detaillierte Auskünfte zur Visumpflicht und zum Visumverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung.

10. Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Studienfachbezogene Praktika ausländischer Studierender dürfen bis zu 12 Monate dauern. Diese 12 Monate müssen nicht am Stück absolviert werden, sondern können gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Für jedes neue Praktikum ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

11. Ist eine Verlängerung bzw. Terminverschiebung möglich?

Eine Verlängerung des Fachpraktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von 12 Monaten während der gesamten Studienzzeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Für den Verlängerungszeitraum ist ein ergänzender Praktikumsplan einzureichen. Weiterhin muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen, die den Studentenstatus während des gesamten Verlängerungszeitraums nachweist.

Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Bitte teilen Sie uns den gewünschten Verlängerungszeitraum mit und reichen Sie den hierfür vorgesehenen Praktikumsplan ein. Verlängerungen sind **vier Wochen** vor Ablauf des Praktikums einzureichen.

Eine Terminverschiebung des bereits genehmigten Fachpraktikums ist ebenfalls möglich. Der Antrag hierfür ist unverzüglich schriftlich zu stellen – direkt nach Bekanntwerden des verspäteten Praktikumsbeginns. Der Terminverschiebung kann nur dann entsprochen werden, wenn ein entsprechender Nachweis über die verspätete Einreise vorliegt. Dies ist in Form einer Passkopie mit dem erkennbaren Einreisesichtvermerk im Pass der studierenden Person oder der Meldebescheinigung nachzuweisen. Andernfalls ist der tatsächliche (verspätete) Beginn des Praktikums nicht nachvollziehbar. Weiterhin muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen, die den Studentenstatus während des gesamten Praktikumszeitraumes nachweist.

12. Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?

Das Praktikantenentgelt lehnt sich an den Höchstsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. **Die Vergütungsuntergrenze für Praktikantinnen und Praktikanten beträgt daher derzeit 670 Euro brutto pro Monat.** Sollte dieses Entgelt nicht oder nur teilweise gezahlt werden können, benötigt die ZAV einen Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist.

Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Es gibt folgende Möglichkeiten für diesen Nachweis:

- Eine Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Dritten (**nicht vom Arbeitgeber**) (ist mit dem Vordruck/Anlage 4 einzureichen)
- Ein Stipendium
- Eine Bestätigung der Bank/des Kreditinstitutes über Eigenkapital der/des Studierenden

Stellt der Arbeitgeber Verpflegung und Unterkünfte zur Verfügung, können die Werte in Höhe der geltenden Sätze nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung in Abzug gebracht werden. Die jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Werte für Unterkunft und Verpflegung können dem Internet entnommen werden. <http://www.gesetze-im-internet.de/svev/index.html>

13. Wer beantragt das Einvernehmen?

- der **Arbeitgeber** oder
- ein vom Arbeitgeber **bevollmächtigter Dritter** (z.B. Relocation-Unternehmen). Eine Vollmacht vom Arbeitgeber ist im **Original** einzureichen

14. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Bitte reichen Sie folgende (weiter unten detailliert beschriebene) Unterlagen bei der ZAV ein:

1. Erfassungsbogen
2. Praktikumsplan
3. Original-Immatrikulationsbescheinigung
4. Passkopie der/des Studierenden (Seiten mit den persönlichen Daten)
5. Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Dritten (nur einzureichen, wenn keine oder unzureichende Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird)
6. Original-Vollmacht (nur wenn Antrag über Dritte eingereicht wird)
7. Information über Ihr Unternehmen (nur wenn Sie keine/n Internetauftritt/Homepage) haben.

- **Erfassungsbogen**

Diesen finden Sie als Anlage 2 unseres Informationsblattes. Der Erfassungsbogen muss komplett ausgefüllt werden. Zur Lesbarkeit achten Sie bitte darauf, dass der Antrag in Druckbuchstaben oder mit dem PC ausgefüllt wird.

Das genaue Beginn- und Enddatum (**Tag, Monat, Jahr**) des Praktikumszeitraums ist **zwingend** anzugeben.

- **Praktikumsplan**

Im Praktikumsplan beschreiben Sie die Lerninhalte, die im Praktikum vermittelt werden sollen. Diese Beschreibung sollte entsprechend detaillierte Informationen enthalten, aus denen der Bezug zum Studienfach eindeutig erkennbar ist. Fachbegriffe sollten im Praktikumsplan näher erläutert und Abkürzungen ausgeschrieben werden. Ebenfalls sollte aus dem Praktikumsplan ein Unterschied zu einer bloßen Hilfstätigkeit deutlich hervorgehen.

Der Praktikumsplan muss vom Arbeitgeber gestempelt und unterschrieben sein.

- **Original-Immatrikulationsbescheinigung**

Der Studentenstatus ist eine zwingende Voraussetzung und wird anhand einer aktuellen **Immatrikulationsbescheinigung im Original** nachgewiesen. Diese Bescheinigung wird von einer autorisierten Person der Fachhochschule / Universität in deutscher oder englischer Sprache für die studierende Person ausgestellt. Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung **und** eine durch einen vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ein.

Es werden nur Dokumente im Original akzeptiert, d. h. Dokumente, die mit dem Originalstempel der Fachhochschule/Universität und der Unterschrift einer autorisierten Person versehen sind oder Bescheinigungen, die auf dem Kopfbogen der Fachhochschule/Universität ausgestellt wurden und/oder das Wasserzeichen der Fachhochschule/Universität enthalten. Nach der Ausstellung darf das Dokument nicht mehr verändert werden.

Nicht akzeptiert werden:

- (Farb-)Kopien
- Eingescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel der Universität/Fachhochschule

- Dokumente mit eingescanntem/kopiertem Stempel der Universität/Fachhochschule
- Dokumente, in denen Daten verändert wurden, ohne dass die Änderung durch einen weiteren Stempel der Universität/Fachhochschule bestätigt wurde
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten

Die Immatrikulationsbescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studierenden
- Angabe zur Art des Studienganges (Vollzeit, Teilzeit, Fernstudiengang)
- Studienfach/Studienfachrichtung
- Datum des Studienbeginns
- **genaues Datum des voraussichtlichen Studienabschlusses (Tag/Monat/Jahr)**
- einwandfrei erkennbare Bezeichnung der Fachhochschule/Universität mit Kontaktadresse
- Original-Unterschrift und Original-Stempel der Fachhochschule/Universität

Die ZAV benötigt eine **aktuelle** Bestätigung darüber, dass die/der Studierende während der gesamten Dauer des Praktikums an einer Fachhochschule/Universität eingeschrieben ist. Das bedeutet, dass der geplante Studienabschluss **nach** dem Praktikum liegen muss. Die Angabe „N.N. ist im Studienjahr 2010/2011 eingeschrieben“ reicht als Nachweis nicht aus, da nicht erkennbar ist, bis zu welchem Monat das Studienjahr 2010/2011 an dieser Universität fortgeführt wird. Gleiches gilt für die Formulierung „N.N. ist im 4. Studienjahr eingeschrieben“. Auch hier ist nicht eindeutig zu erkennen, wie lange die/der Studierende noch immatrikuliert ist.

Tipp: Empfehlenswert ist die Verwendung des ZAV-Vordrucks (Anlage 3). Nur so ist gewährleistet, dass alle von der ZAV benötigten Informationen enthalten sind.

- **Passkopie**

Die Identität der Praktikantin/des Praktikanten muss anhand einer Pass- oder Ausweiskopie nachgewiesen werden.

- **Bürgerschaft / Verpflichtungserklärung**

Das Praktikantenentgelt lehnt sich an den Höchstsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. Die Vergütungsuntergrenze für Praktikantinnen und Praktikanten beträgt derzeit 670 Euro brutto pro Monat. Sollte dieses Entgelt nicht oder nur teilweise bezahlt werden können, benötigt die ZAV einen Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist. Die Verpflichtungserklärung ist mit dem Vordruck (Anlage 4) einzureichen.

- **Vollmacht des Arbeitgebers**

Wenn der Antrag über Dritte eingereicht wird (z. B. Relocation-Unternehmen, Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungsbüro), muss dem Antrag eine Vollmacht des Arbeitgebers **im Original** beigefügt werden. Aus der Vollmacht muss eindeutig hervorgehen, dass der Arbeitgeber in Angelegenheiten des Antragsverfahrens mit allen damit zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten und Handlungen vertreten wird.

- **Information über Ihr Unternehmen**

Geben Sie uns bitte die Adresse Ihrer Homepage an (Eintrag im Erfassungsbogen) oder fügen Sie Ihren Antragsunterlagen Informationsmaterial bei.

15. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt davon ab, wie viele Anträge bei der ZAV eingehen und kann bis zu vier Wochen betragen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass **keine kurzfristig eingereichten Anträge vorgezogen werden können**. Alle Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Planen Sie deshalb den Praktikumsbeginn relativ langfristig bzw. reichen Sie die Unterlagen frühzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Praktikums) bei der ZAV ein. Planen Sie ggf. auch zusätzlich Zeit für die Beantragung eines Visums bei der deutschen Vertretung im Ausland mit ein. Flugreisen der Praktikanten sollten erst gebucht werden, wenn das Einvernehmen der ZAV vorliegt.

Und so geht es am schnellsten:

Reichen Sie alle notwendigen Unterlagen und Original-Dokumente für die/den Praktikantin/Praktikanten **komplett und in Papierform auf dem Postweg** ein. Per Fax oder per E-Mail zugesandte Unterlagen können nicht akzeptiert werden.

16. Wohin werden die Unterlagen gesandt?

Auf dem Postweg:

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)
Team 321-Studentenvermittlung
Postfach
53107 Bonn

Per Kurier:

Zentrale Auslands- und
Fachvermittlung (ZAV)
Team 321-Studentenvermittlung
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Bitte beachten Sie:

Das Durchsuchen der Eingangspost nach Einzelfällen ist sehr zeitintensiv und daher nicht realisierbar. Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihre Post ankommt, schicken Sie die Unterlagen bitte per Einschreiben oder per Kurier. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

17. Wer erhält das Einvernehmen?

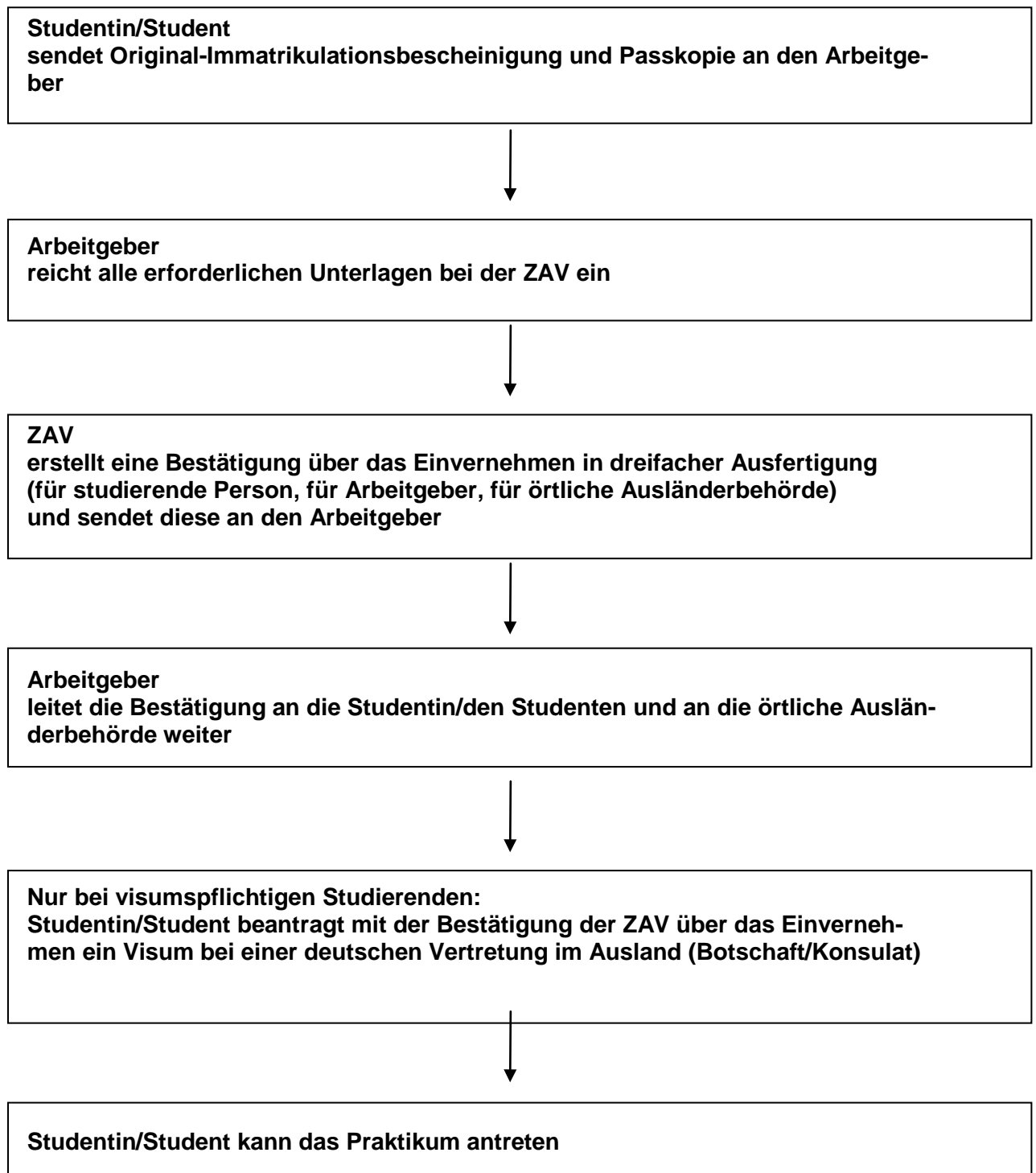
Die Bestätigung über das Einvernehmen – ein Dokument in dreifacher Ausfertigung – erhält der Arbeitgeber bzw. das Relocation-Unternehmen. Hierbei ist ein Dokument für die studierende Person bestimmt, eines für den Arbeitgeber und eines für die örtliche Ausländerbehörde.

Bitte beachten Sie bei visumpflichtigen Praktikantinnen/Praktikanten, dass dieses Dokument benötigt wird, um bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen.

18. Was ist mit Steuern/Beiträgen zur Sozialversicherung?

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit keine Rechtsauskünfte in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten geben kann. Bitte wenden Sie sich **vor Beginn** des Praktikums an Ihr örtliches Finanzamt bzw. die jeweiligen Sozialversicherungsträger.

Ablaufschema gemäß § 2 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung



**Bundesagentur für Arbeit**Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Eingangstempel der ZAV

**Erfassungsbogen für ein Fachpraktikum
nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV****Bitte füllen Sie als Arbeitgeber diesen Erfassungsbogen vollständig und in Druck-
Buchstaben oder mit dem PC aus.****Angaben zum Praktikanten / zur Praktikantin**

Name:		Vorname:	
Staatsangehörigkeit:		Universität:	
Geburtsdatum:		Studienfach:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Vorauss. Studienende:	

Angaben zum Praktikumsunternehmen

Firmenname:		Telefon:	
Strasse:		Fax:	
PLZ / Ort:		Branche:	
Ansprechpartner:		Email:	
Homepage:			
Für das Unternehmen zuständige Agentur für Arbeit (Ortsangabe):			
Zuständige Ausländerbehörde (Ortsangabe):			

Angaben zum Praktikumsverhältnis

Vergütung (brutto):		€/ Monat (mindestens 670,- €)	
Unterkunft:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung:	€/ Monat
Verpflegung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung:	€/ Monat
Sonstiges (An-/Abreise; Monatskarte o. Ä.):			
Beschäftigungsdauer	von: (Tag/Monat/Jahr)	bis: (Tag/Monat/Jahr)	

Das vorgesehene studienfachbezogene Praktikum wurde durch die Vermittlung Dritter, wie zum Beispiel einer Agentur, einer Hochschule, eines Vereins, einer Organisation oder einer sonstigen staatlichen, nichtstaatlichen oder karitativen Einrichtung im In- oder Ausland begründet. Ja Nein

Wenn ja, geben Sie hier bitte die Kontaktdaten der vermittelnden Stelle an:

Name der vermittelnden Stelle		Telefon	
Strasse:		Fax:	
PLZ / Ort:		Email:	
Ansprechpartner:		Homepage:	

Checkliste:

Folgende Unterlagen haben wir als Anlage beigefügt
(Ohne die mit * gekennzeichneten Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich)

- Original-Immatrikulationsbescheinigung***
 beglaubigte Übersetzung der Original-Immatrikulationsbescheinigung
 (erforderlich wenn Immatrikulationsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch vorliegt)
 Passkopie* (Seiten mit den personenbezogenen Daten)
 Praktikumsplan*
 Bürgschaft (nur erforderlich, wenn Vergütung unter 670,-€/monatlich liegt)
 ggf. Vollmacht (wenn Antrag über Dritte)

Wir versichern die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichten uns, den Praktikanten/die Praktikantin zu den o. g. Bedingungen und den Angaben im Praktikumsplan entsprechend zu beschäftigen.

.....
Firmenstempel

Datum / Unterschrift des Arbeitgebers

(Bezeichnung der Universität/Hochschule. **Name of the university/college**)

ist staatlich oder staatlich anerkannt und akkreditiert von der zuständigen Stelle des Landes.
is a state or officially recognized and accredited by the competent authority of the country.

Immatrikulationsbescheinigung Certificate of Enrolment

Nachname(n)

Surname(s)

Vorname(n)

Given name(s)

geboren am

Date of birth ____ . ____ . ____
Tag Monat Jahr
day month year

Staatsangehörigkeit

Citizenship

Studiengang in einer anerkannten und akkreditierten Studienform

Programme of study in a recognized and accredited form of study

Bachelorstudium Masterstudium Doktoratsstudium andere Hochschulbildung mit Mindestlaufzeit von 3 Jahren
undergraduate graduate postgraduate other higher education with minimum duration of 3 years

Studienfach und akad. Grad

Subject of study and degree

Eingeschriebene/r Student/in seit

Enrolled as a student since ____ . ____ . ____
Tag Monat Jahr
day month year

Regeldauer des Studiums

Standard duration of study years

Jahre

Wenn alle formalen Voraussetzungen des Studiums erfüllt sind, wird das Studium am

beendet.

If all formal requirements of the study are fulfilled, it is expected to graduate on ____ . ____ . ____
Tag Monat Jahr
day month year

Anschrift und Telefonnummer der Universität/Fachhochschule

Address and telephone number of the university/college

Homepage der Universität/Fachhochschule

Homepage of the university/college

www.....

Datum

Date ____ . ____ . ____
Tag Monat Jahr
day month year

Stempel der Universität/Fachhochschule
und Unterschrift einer autorisierten Person
**Stamp/seal of the university/college
and signature of an authorised person**



Verpflichtungserklärung (Formal Obligation)

Ich, die/der Unterzeichnende (I, the undersigned)

Name (Family name / Surname): _____

Vorname (First name): _____

geboren am (date of birth): _____

Staatsangehörigkeit (nationality): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Personalausweis-/Pass-Nr. (Identity-Card/Passport-No.) _____

verpflichte mich gegenüber der ZAV für folgende Person (declare myself responsible to the ZAV for the following person)

Name (Family name / Surname): _____

Vorname (First name): _____

geboren am (date of birth): _____

Staatsangehörigkeit (nationality): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Personalausweis-/Pass-Nr. (Identity-Card/Passport-No.) _____

für die Dauer des gesamten Praktikums-Zeitraumes die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausreise zu tragen
(During the whole time of the internship I will bear the living expenses and the costs for the departure)

Ich bestätige, zu dieser Verpflichtungserklärung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein
(I confirm that I am in a position to undertake this responsibility on the grounds of my financial circumstances)

Datum (date): _____

Unterschrift (signature) _____